

BGer 1P.68/2001 vom 6. August 2001

Bundesgericht, 2001-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.68_2001

FR: TF 1P.68/2001 du 6 août 2001

IT: TF 1P.68/2001 del 6 agosto 2001

Erwägungen

E. 1

a) Das Kassationsgericht ist, ausser in einem Punkt (dazu unten E. 1b), auf die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten. Insoweit kann der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung nicht rügen, weil es an der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges fehlt (Art. 86 OG).

Soweit das Kassationsgericht auf die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten ist, kann der Beschwerdeführer nur geltend machen, das Kassationsgericht habe durch das Nichteintreten seine verfassungsmässigen Rechte verletzt. Der Beschwerdeführer bringt vor, das Kassationsgericht habe zu hohe Anforderungen an die Begründung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde gestellt; der angefochtene Beschluss sei insoweit überspitzt formalistisch und willkürlich.

Es kann offen bleiben, ob die Rüge den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügt. Sie ist jedenfalls unbegründet. Die Nichtigkeitsbeschwerde nach Zürcher Recht ist - ebenso wie die staatsrechtliche Beschwerde - keine Appellation. Der Beschwerdeführer muss einen Nichtigkeitsgrund dartun und seine Vorbringen in Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil hinreichend substantiieren.

Das Kassationsgericht (S. 4 f.) legt das im Einzelnen dar. Die Anforderungen, die das Kassationsgericht an die Begründung der Rügen in der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde stellt, sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist weder überspitzt formalistisch noch willkürlich, wenn das Kassationsgericht auf die in der Art einer Berufungsschrift abgefasste kantonale Nichtigkeitsbeschwerde mangels hinreichender Begründung überwiegend nicht eingetreten ist.

b) Das Kassationsgericht ist, wie dargelegt, nur in einem Punkt auf die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde eingetreten.

Dabei geht es um den Widerspruch in den Aussagen des Beschwerdeführers darüber, ob bei der verbalen Auseinandersetzung mit A. _____ davon die Rede gewesen sei, die Sache an einem anderen Ort weiterzudiskutieren (angefochtener Beschluss S. 10-12). Das Kassationsgericht beurteilt die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde insoweit als unbegründet. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen des Kassationsgerichtes dazu nicht auseinander. Er wiederholt in der staatsrechtlichen Beschwerde (S. 10) lediglich das, was er bereits in der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde (S. 8/9) vorgebracht hat. Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann deshalb insoweit nicht eingetreten werden.

Anfechtungsobjekt der staatsrechtlichen Beschwerde ist der Beschluss des Kassationsgerichtes.

Der Beschwerdeführer muss sich mit der Begründung des Kassationsgerichtes auseinandersetzen. Tut er das nicht, kann auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 125 I 492 E. 1a/cc S. 495).

E. 2

Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.